

Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Bergedorf

21. Amtsperiode

Stand: 30. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Konstituierung

Einberufung	§ 1
Wahl der vorsitzenden Mitglieder	§ 2
Hinweise und Erklärungen	§ 3

Das vorsitzende Mitglied

Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds	§ 4
Regelung bei Verhinderung der vorsitzenden Mitglieder	§ 5

Fraktionen

Bildung der Fraktion	§ 6
Bildung / Besetzung der Fachausschüsse	§ 7

Vorbereitung der Sitzungen

Ladung	§ 8
Tagesordnung der Bezirksversammlung	§ 9

Sitzungen der Bezirksversammlung

Öffentlichkeit, Dauer der Sitzungen	§ 10
Geschäftliche Mitteilungen	§ 11
Allgemeine Beratungsregeln	§ 12
Worterteilung	§ 13
Zwischenfragen	§ 14
Anträge	§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung	§ 16
Persönliche Bemerkungen	§ 17
Abstimmungen und Wahlen	§ 18
Abstimmungs- und Wahlregeln	§ 19
Erklärungen des vorsitzenden Mitglieds	§ 20
Niederschriften	§ 21
Anhörungen	§ 22

Bürgerfragestunde, Aktuelle Stunde, Anfragen und Akteneinsicht

Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger (Bürgerfragestunde)	§ 23
Aktuelle Stunde	§ 24

Anfragen an die Bezirksamtsleitung	§ 25
Große Anfragen	§ 26
Kleine Anfragen	§ 27
Mündliche Anfragen	§ 28
Auskunfts- und Empfehlungsrecht	§ 29
Akteneinsicht	§ 30
Mitteilungen, Beschlussvorlagen des Bezirksamts	§ 30 a

Ordnungsbestimmungen

Ordnungsbestimmungen	§ 31
Störungen der Sitzung	§ 32
Ausschluss von Mitgliedern der Bezirksversammlung	§ 33
Ordnung im Zuhörerraum	§ 34

Die Ausschüsse

Einsetzen der Ausschüsse	§ 35
Zusammensetzung der Ausschüsse	§ 36
Konstituierung der Ausschüsse	§ 37
Grundsätze der Ausschusstätigkeit, Vertretung	§ 38
Verhandlung	§ 39
Hauptausschuss	§ 40
Regionalausschuss	§ 41
Stadtentwicklungsausschuss	§ 42
Umweltausschuss	§ 43
Berichterstattung an die Bezirksversammlung	§ 44

Schlussbestimmungen

Abweichung von der Geschäftsordnung	§ 45
Inkrafttreten	§ 46

Konstituierung

§ 1

Einberufung

Die erste Sitzung der Bezirksversammlung findet innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses statt. Sie ist von dem an Dienstjahren ältesten und zur Übernahme dieses Amtes bereiten Mitglied der Bezirksversammlung einzuberufen und zu leiten.

§ 2

Wahl der vorsitzenden Mitglieder

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit werden ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Für die getrennten Wahlgänge sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 3

Hinweise und Erklärungen

1. Das vorsitzende Mitglied weist die erstmalig gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung auf ihre Pflichten nach §§ 6, 7 und 11 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) und den §§ 108e, 203, 331, 332, 353 b des Strafgesetzbuches hin.
2. Die Fraktionen verpflichten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend in geeigneter Form.
3. Die nach § 6 (2) BezVG vorgeschriebene Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit sollen die Mitglieder der Bezirksversammlung dem vorsitzenden Mitglied drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung nach vorgegebenem Muster schriftlich abgeben.

Das vorsitzende Mitglied

§ 4

Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds

1. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg. Die zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung eingerichtete Geschäftsstelle untersteht fachlich dem vorsitzenden Mitglied.
2. Das vorsitzende Mitglied schützt die Bezirksversammlung und jedes ihrer Mitglieder in ihren Rechten.
3. Das vorsitzende Mitglied eröffnet und schließt die Sitzung, leitet sie gerecht und unparteiisch, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht in den während der Sitzung von der Bezirksversammlung benutzten Räumen und deren direkten Zugängen aus.

4. Wenn das vorsitzende Mitglied sich an der Beratung beteiligen will, ist der Vorsitz an ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied abzugeben.
5. Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Rahmen der Beschlussfassung der Bezirksversammlung über die ihr für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 5

Regelung bei Verhinderung der vorsitzenden Mitglieder

Sind gleichzeitig die gewählten vorsitzenden Mitglieder verhindert, an der Sitzung der Bezirksversammlung teilzunehmen, so wählt die Bezirksversammlung unter Vorsitz des an Dienstjahren ältesten Mitgliedes die Sitzungsvorsitzenden.

Fraktionen

§ 6

Bildung der Fraktionen

1. Mitglieder der Bezirksversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die zur Bildung von Fraktionen notwendige Mitgliederzahl ist auf drei Mitglieder der Bezirksversammlung festgesetzt. Beim Zustandekommen einer Fraktion zählen Gäste nicht mit.
2. Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen der Vorsitzenden sind dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Bildung / Besetzung der Fachausschüsse

1. Die Sitze in den Ausschüssen der Bezirksversammlung werden auf die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (nach Hare-Niemeyer) verteilt. Dabei kann jede Fraktion der Bezirksversammlung beanspruchen, für jeden Ausschuss mindestens einen Sitz (Grundmandat) zu erhalten. Entspricht danach deren Zusammensetzung nicht mehr den Mehrheitsverhältnissen der Bezirksversammlung, wird ein Ausgleich durch zusätzliche Mandate hergestellt (Ausgleichsmandat).
2. Das Vorschlagsrecht für die Ausschussvorsitze haben die Fraktionen nach Maßgabe ihres Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer. Die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Stärke jeweils einen Ausschuss bestimmen, für den ihnen das Vorschlagsrecht zusteht, bis alle Ausschüsse entsprechend dem Verhältnis nach Satz 1 verteilt sind (Zugriffsverfahren). Entsprechend wird hinsichtlich der Stellvertretungen der vorsitzenden Ausschussmitglieder verfahren.
3. Der Jugendhilfeausschuss ist vom Zugriffsverfahren ausgenommen.
4. Bei gleicher Fraktionsstärke ist für die Reihenfolge die Zahl der bei der letzten Wahl zur Bezirksversammlung erzielten Stimmen maßgebend. Ist diese nicht bestimmbar, entscheidet das Los.

Vorbereitung der Sitzungen

§ 8

Ladung

1. Die Bezirksversammlung ist in der Regel monatlich oder, wenn mindestens acht Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen. In der Einberufung sind Zeit und Ort der Sitzung festzulegen, sofern die Bezirksversammlung oder der Hauptausschuss nicht selbst darüber Beschluss gefasst haben.
2. Alle Mitglieder der Bezirksversammlung sind gesondert einzuladen. Die Einladung soll sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung übermittelt werden.
3. Tag und Stunde der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung sollen sieben Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 9

Tagesordnung der Bezirksversammlung

1. Das vorsitzende Mitglied stellt in Abstimmung mit den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern die Tagesordnung der Bezirksversammlung nach der Beratung im Hauptausschuss auf und beruft die Bezirksversammlung ein. Anträge der Fraktionen oder der Mitglieder der Bezirksversammlung sollen zur jeweils vorangehenden Sitzung des Hauptausschusses angemeldet werden.

Anträge der Fraktionen oder der Abgeordneten die zur jeweils vorangehenden Sitzung des Hauptausschusses nicht angemeldet worden sind, können bei begründeter terminlicher Dringlichkeit der Beratung des Antrages im Einzelfall vor dem Eintritt in die Tagesordnung der entsprechenden Bezirksversammlungssitzung durch den Mehrheitsbeschluss der Bezirksversammlung auf die jeweilige Tagesordnung zur Beratung und Befassung aufgenommen werden.

2. Anträge nach Absatz 1 sowie Anträge des Jugendhilfeausschusses und der Bezirksamtsleitung sollen in die Tagesordnung der nächsten Bezirksversammlung aufgenommen werden. .
3. Die Bezirksversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder sich vor ihrer Erledigung vertagen.
4. Anträge auf erneute Behandlung einer Angelegenheit sind vor Ablauf von vier Monaten seit dem letzten Beschluss der Bezirksversammlung über die Angelegenheit nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Bezirksversammlung dem zustimmt. Ob eine erneute Behandlung vorliegt, entscheidet das Präsidium der Bezirksversammlung einvernehmlich oder die Bezirksversammlung mehrheitlich.
5. Die Tagesordnung sieht in der Regel wie folgt aus:
 1. Fragestunden
 - 1.1 Öffentliche Fragestunde gem. § 23 GO
 - 1.2 Ggf. Aktuelle Stunde gem. § 24 GO
 2. Beschluss über die Tagesordnung
 3. Große Anfragen gem. § 26 GO
 4. Kleine Anfragen gem. § 27 GO
 5. Mündliche Anfragen
 6. Auskunftersuchen gem. § 29 GO i.V.m. § 27 BezVG
 7. Genehmigung der Niederschrift vom ...
 8. Fachausschussum- und –nachbesetzungen

9. Ggf. Besprechung von Anfragen
ggf. Tätigkeitsbericht
ggf. Anhörung nach § 28 BezVG
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Beschlussvorlagen
12. Anträge
13. Berichte
14. Nichtöffentlicher Teil
14.1 ggf. Stellungnahme zu SDRsE

Sitzung der Bezirksversammlung

§ 10

Öffentlichkeit, Dauer der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Bezirksversammlung sind öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
3. Beantragen Mitglieder der Bezirksversammlung oder die Bezirksamtsleitung unter Berufung auf Absatz 2, die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden zu lassen, so beschließt die Bezirksversammlung darüber in nichtöffentlicher Verhandlung.
4. Eine Sitzung der Bezirksversammlung soll nicht über 22.00 Uhr ausgedehnt werden. Ist dieser Zeitpunkt erreicht und die Tagesordnung nicht erledigt, beschließt die Bezirksversammlung, ob der Rest der Tagesordnung am Donnerstag der folgenden Woche oder in der nächsten regulären Sitzung abgehandelt wird. Ergänzungsanträge und Anträge nach § 15 GO sind für den zusätzlichen Sitzungstag nicht zulässig.

§ 11

Geschäftliche Mitteilungen

Nach Eröffnung der Sitzung werden von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied zunächst die erforderlichen geschäftlichen Mitteilungen bekanntgegeben, insbesondere die an die Bezirksversammlung gelangten Anfragen und Auskunftersuchen.

§ 12

Allgemeine Beratungsregeln

1. Die Beratung eines Gegenstandes der Tagesordnung umfasst auch ihre geschäftliche Behandlung.
2. Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, erklärt das vorsitzende Mitglied die Beratung für geschlossen.
3. Angelegenheiten sollen nur in jeweils einen Ausschuss überwiesen und nur dort behandelt werden. Zur Beratung können andere Fachausschüsse hinzugeladen werden. Doppelberatungen sind zulässig, wenn der Jugendhilfeausschuss oder der Regionalausschuss beteiligt werden. In dringenden Fällen kann durch das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung die Überweisung erfolgen.

4. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig. Die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung oder Wahl zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden. Das vorsitzende Mitglied kann die Auszählung für kurze Zeit aussetzen.

§13

Worterteilung

1. Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Anhand der Wortmeldungen hat das vorsitzende Mitglied eine Redeliste zu erstellen, die auf Beschluss der Bezirksversammlung geschlossen werden kann. Der Bezirksamtsleitung ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung, denen nicht widersprochen wird, gelten als angenommen.
2. Die Mitglieder der Bezirksversammlung sprechen nach der Worterteilung in der Regel vom Rednerpult aus. Das amtierende vorsitzende Mitglied kann in Ausnahmefällen das Reden auch vom Platz aus gestatten.
3. Die Bezirksversammlung kann Regelungen zu den Redezeiten der Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder für die Debatten beschließen.
4. Im Falle einer Redezeitbeschränkung ist auch fraktionslosen Mitgliedern eine angemessene Redezeit zuzubilligen.

§ 14

Zwischenfragen

1. Mitglieder der Bezirksversammlung, die eine Zwischenfrage stellen möchten, machen dies durch Erheben vom Sitz kenntlich. Das amtierende vorsitzende Mitglied fragt, ob die Zwischenfrage zugelassen wird und erteilt ggf. das Wort.
2. Zwischenfragen dürfen sich nur auf den Gegenstand der Beratung beziehen.

§ 15

Anträge

1. Die Mitglieder der Bezirksversammlung können Anträge zu Themen stellen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksversammlung fallen.
2. Anträge und Änderungsanträge sind schriftlich vor der Sitzung im Ausschussbüro, während der Sitzung bei dem amtierenden vorsitzenden Mitgliedeinzureichen. Sie sind den Bezirksabgeordneten alsbald bekannt zu geben.
3. Als Tagesordnungspunkte werden für die jeweils bevorstehende Sitzung nur Anträge aufgenommen, die der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege sieben Tage vorher (regelmäßig donnerstags vor der Sitzung der Bezirksversammlung, 12.00 Uhr), spätestens vier Arbeitstage vorher (montags vor der Sitzung bis 10.00 Uhr) zur Versendung vorgelegt haben.

4. Zu den Tagesordnungspunkten und Beratungsgegenständen der Sitzung der Bezirksversammlung, können von den Fraktionen Änderungs- und Ergänzungsanträge noch während der Sitzung gestellt werden. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied, den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltung schriftlich vorzulegen.

Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann das amtierende vorsitzende Mitglied von der Beachtung der Schriftlichkeit absehen.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- 1.1. Absetzung von der Tagesordnung,
- 1.2. Verweisung in die Ausschussberatung,
- 1.3. Reihenfolge der Wortmeldungen, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit,
- 1.4. Sitzungsunterbrechung
- 1.5. Reihenfolge der Abstimmung,

Anträge zur Geschäftsordnung nach den Ziffern 1.2 – 1.5 dürfen erst gestellt werden, wenn ein Redebeitrag beendet ist und der zur Beratung stehende Antrag begründet werden konnte.

2. Auf Antrag eines Mitgliedes, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann die Bezirksversammlung die Beratung mit Zwei-Drittel-Mehrheit schließen. Das Recht, einen Antrag zu begründen, bleibt davon unberührt.
3. Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden. Sie dürfen nur kurz und auf das geschäftliche Verfahren bezogen begründet werden. Erhebt sich Widerspruch, ist nur eine Gegenrede zuzulassen. Danach ist ohne Beratung abzustimmen.
4. Hinweise und Anfragen zur Verhandlungsleitung werden von dem vorsitzenden Mitglied ohne Beratung beantwortet.

§ 17

Persönliche Bemerkungen

Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, kann noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden, in denen nur Angriffe und Äußerungen, die sich auf die eigene Person beziehen, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden dürfen.

§ 18

Abstimmungen und Wahlen

1. Das amtierende vorsitzende Mitglied eröffnet und leitet die Abstimmung.
2. Anträge über die geschäftliche Behandlung der Vorlage sind voranzustellen. Änderungsanträge gehen der Vorlage vor. Das amtierende vorsitzende Mitglied schlägt die Reihenfolge der Abstimmung vor. Bei Widerspruch gegen den Vorschlag entscheidet die Bezirksversammlung.
3. Mündliche Anträge auf Vertagung und Überweisung von Anträgen in einen Ausschuss gehen einer Entscheidung in der Sache vor.
4. Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen dem vorsitzenden Mitglied spätestens vor Schluss der Beratung und in der Regel in schriftlicher Form vorliegen und sind vor der Abstimmung zu verlesen.

Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Das Präsidium entscheidet über die Abstimmungsfolge

5. Bei Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, kann der Gesamtabstimmung eine Einzelabstimmung vorangehen.
6. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen erhält, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.
7. Eine Person ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Für die Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Bezirksversammlung gilt § 8 (2), Satz 4 BezVG (absolute Mehrheit).
8. Erreichen bei einer gemeinsamen Wahl nicht alle zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten die notwendige Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Sind auch danach noch nicht genügend Personen gewählt, reicht bei einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Das gilt auch für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Für die Wahl der Bezirksamtsleiterin / des Bezirksamtsleiters gilt § 34 BezVG.

§ 19

Abstimmungs- und Wahlregeln

1. Abgestimmt wird durch Aufheben einer Hand. Das amtierende vorsitzende Mitglied stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
2. Wird das Ergebnis angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
3. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und geheim. Steht lediglich eine Person zur Wahl wird nach Absatz 1 vorgegangen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 20

Erklärungen des vorsitzenden Mitgliedes

Das amtierende vorsitzende Mitglied kann bei besonderen Anlässen jederzeit eine Erklärung abgeben. Jeder Fraktion steht es frei, ihre abweichende Meinung durch eine Gegenerklärung auszudrücken. Eine weitere Besprechung findet nicht statt.

§ 21

Niederschriften

1. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, in die die Namen der Beteiligten, Beschlüsse, Erklärungen und der wesentliche Inhalt der Beratung aufzunehmen sind. Das vorsitzende Mitglied trägt die Verantwortung für die Abfassung der Niederschrift. Die Niederschrift soll den Mitgliedern der Bezirksversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung der Bezirksversammlung zugeleitet werden. Sie bedarf der Genehmigung der Bezirksversammlung.
2. Das Stimmverhältnis ist, sofern nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, nur anzugeben, wenn Mitglieder der Bezirksversammlung oder die Bezirksamtsleitung es vor der Abstimmung verlangen. Bei abschließenden Beschlüssen über Sachanträge soll das Abstimmungsverhalten unter Kennzeichnung der Fraktionen oder Teile der Fraktionen wiedergegeben werden.

3. Wer gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.
4. Zur Erstellung des Protokolls kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden und von Mitgliedern der Bezirksversammlung angehört werden, die nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen ist.
5. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann von 1/3 der Mitglieder ein Wortprotokoll verlangt werden.
6. Die letzte Sitzungsniederschrift einer Wahlperiode gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung Widersprüche dem Bezirksamt nicht vorliegen.

§ 22

Anhörungen

1. Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirksversammlung die Pflicht, eine (öffentliche) Anhörung durchzuführen. Über den organisatorischen und finanziellen Rahmen der Anhörung entscheidet der Hauptausschuss.
2. Das Anhörverfahren ist öffentlich, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder überwiegende berechnigte Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen.
3. Die Fraktionen können die Einladung zumindest einer namentlich benannten Person (Referenten/Sachverständigen) verlangen. Die Einladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung.
4. Das vorsitzende Mitglied leitet das Anhörungsverfahren und erläutert zu Beginn den Zweck und den Ablauf.
5. Im Anhörungsverfahren sind Anträge nicht zugelassen und es kann keine Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger (Bürgerfragestunde) Aktuelle Stunde, Anfragen und Akteneinsicht

§ 23

Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger (Bürgerfragestunde)

1. Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse (mit Ausnahme des Stadtentwicklungsausschusses, des Fachausschuss für Bauangelegenheiten- und des Unterausschusses für Bauangelegenheiten) geben den Einwohnerinnen und Einwohnern in ihren öffentlichen Sitzungen Gelegenheit, Fragen an die Mitglieder zu kommunalpolitischen Themen des jeweiligen Gremiums zu stellen.
2. Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein. Sie können dem vorsitzenden Mitglied vor der Fragestunde schriftlich vorgelegt oder während der Fragestunde mündlich gestellt werden. Die Themen der Fragen sollten bis zum zweiten der Sitzung vorhergehenden Werktag bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung (bezirksversammlung@bergedorf.hamburg.de) angekündigt werden.
3. Die Fragen können von je einem Mitglied der Fraktionen und von der Bezirksamtsleitung beantwortet werden.

4. Die Bezirksversammlung kann Fragen zur weiteren Behandlung an einen Ausschuss überweisen. Die Fragesteller werden dann zur entsprechenden Ausschusssitzung eingeladen.
5. Nach der Antwort auf eine Frage kann eine Zusatzfrage zugelassen werden.
6. Die Redezeit ist allgemein auf drei Minuten begrenzt.
7. Die Bürgerfragestunde ist auf 30 Minuten beschränkt, in Fachausschusssitzungen auf 15 Minuten.

§ 24

Aktuelle Stunde

1. Auf Antrag einer Fraktion findet zu Beginn der Sitzung der Bezirksversammlung eine Aussprache über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand (Aktuelle Stunde) statt, der die Belange des Bezirks betrifft. Der Antrag ist unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes spätestens bis 10.00 Uhr des zweiten der Sitzung vorhergehenden Werktages bei der von dem vorsitzenden Mitglied bestimmten Stelle einzureichen. Die übrigen Fraktionen und die Bezirksamtsleitung sind unverzüglich zu unterrichten. Für die Reihenfolge der Behandlung mehrerer Themen ist die Reihenfolge des Einganges maßgebend. Befindet sich auf der Tagesordnung der Bezirksversammlung dasselbe Thema als Antrag, so ist zu diesem Thema eine Aktuelle Stunde nur dann zulässig, wenn der Antrag zurückgezogen wird.
2. Die Dauer der Aussprache soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Die von der Bezirksamtsleitung in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt.
3. Die einzelnen Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen. Eine Verlängerung der Redezeit ist unzulässig.
4. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 25

Anfragen an die Bezirksamtsleitung

In Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, können die Mitglieder der Bezirksversammlung Große und Kleine Anfragen an die Bezirksamtsleitung richten.

Eine Antwort hat zu unterbleiben, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder überwiegende berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Antworten auf die Anfragen sind dem vorsitzenden Mitglied innerhalb der vorgesehenen Fristen zuzuleiten.

§ 26

Große Anfragen

1. Große Anfragen sind schriftlich von einer Fraktion zu stellen. Sie sind innerhalb eines Monats von der Bezirksamtsleitung schriftlich zu beantworten.
2. Auf Verlangen einer Fraktion folgt der Antwort eine Besprechung in der Bezirksversammlung oder eine Überweisung in einen Ausschuss. Vor Beschlussfassung über die Tagesordnung kann eine mündliche Nachfrage zur Beantwortung gestellt werden.

§ 27

Kleine Anfragen

Kleine Anfragen werden von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich gestellt. Sie sind von der Bezirksamtsleitung binnen acht Arbeitstagen schriftlich zu beantworten.

§ 28

Mündliche Anfragen

Mündliche Anfragen können von einem Mitglied der Bezirksversammlung gestellt werden. Sie sind unmittelbar in der Sitzung oder in Textform binnen acht Arbeitstagen zur Kenntnis der Mitglieder der Bezirksversammlung zu beantworten und zu Protokoll zu nehmen.

§ 29

Auskunfts- und Empfehlungsrecht

1. In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Empfehlung aussprechen. Zu Angelegenheiten von unmittelbarer, örtlicher Bedeutung kann an die jeweils zuständige Behörde von mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung ein Auskunftersuchen gerichtet werden.
2. Das vorsitzende Mitglied übermittelt den Beschluss oder das Auskunftersuchen an die jeweils zuständige Behörde. Sie muss der Bezirksversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Fragen die Antwort übermitteln oder mitteilen, ob und in welcher Form die Empfehlung Berücksichtigung findet.
3. Auf Verlangen einer Fraktion folgt der Antwort auf ein Auskunftersuchen eine Besprechung in der Bezirksversammlung oder eine Überweisung in einen Ausschuss.

§ 30

Akteneinsicht

1. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksversammlung oder des Hauptausschusses oder auf Verlangen eines Ausschusses hat das Bezirksamt den Mitgliedern der Bezirksversammlung beziehungsweise den Mitgliedern des Ausschusses Einsicht in seine Akten zu gewähren.
2. Ein Recht zur Einsicht in die Akten besteht nicht, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder überwiegende berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
3. Mitglieder der Bezirksversammlung und Mitglieder des Ausschusses dürfen in Angelegenheiten, von deren Beratung und Beschlussfassung sie ausgeschlossen sind (§ 6 Absätze 3 und 4 BezVG) keine Einsicht in Akten nehmen.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht zur Akteneinsicht kann ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung den Senat über die Bezirksaufsichtsbehörde zur Entscheidung anrufen.

§ 30 a

Mitteilungen, Beschlussvorlagen des Bezirksamtes

Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksversammlung durch mündliche oder schriftliche Mitteilungen über die Führung der Geschäfte, soweit sie über das Tagesgeschäft hinausgehen, und über für den Bezirk bedeutsame künftige Vorhaben. Die Mitteilung kann auch im Hauptausschuss erfolgen. Über besondere Ereignisse kann die Verwaltung die Bezirksversammlung durch eine schriftliche Mitteilung / Beschlussvorlage unterrichten, die dem vorsitzenden Mitglied und den Fraktionen rechtzeitig vor der Sitzung zugehen soll.

Ordnungsbestimmungen

§ 31

Ordnungsbestimmungen

1. Das amtierende vorsitzende Mitglied übt das Hausrecht in den von der Bezirksversammlung genutzten Räumen aus.
2. Das amtierende vorsitzende Mitglied kann die Mitglieder der Bezirksversammlung zur Ordnung und zur Sache rufen.
3. Ist ein Redner/eine Rednerin dreimal in derselben Rede zur Ordnung oder zur Sache gerufen und nach dem zweiten Mal auf die Folgen einer weiteren Zurechtweisung hingewiesen worden, muss das amtierende vorsitzende Mitglied ihm/ihr das Wort entziehen. Der Redner/die Rednerin kann in derselben Sache das Wort nicht wieder erhalten.
4. Das amtierende vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung, das dreimal zur Ordnung gerufen wurde oder die Ordnung des Hauses erheblich verletzt hat, von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausschließen.
5. Der Ordnungsruf, der Sitzungsausschluss und der Anlass dazu dürfen von den nachfolgenden Rednern/Rednerinnen nicht behandelt werden.
6. Gegen einen Ordnungsruf oder Sitzungsausschluss kann das betroffene Mitglied der Bezirksversammlung bis zur nächsten Sitzung Einspruch einlegen. Die Bezirksversammlung entscheidet darüber ohne Beratung.

§ 32

Störung der Sitzung

Verletzen Mitglieder der Bezirksversammlung die Ordnung des Hauses in erheblicher Weise oder macht störende Unruhe die Fortführung der Geschäfte unmöglich, kann das amtierende vorsitzende Mitglied die Sitzung unterbrechen. Er setzt den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung fest.

§ 33

Ausschluss von Mitgliedern der Bezirksversammlung

Das amtierende vorsitzende Mitglied kann Mitglieder der Bezirksversammlung, die die Ordnung des Hauses erheblich verletzen, von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausschließen.

§ 34

Ordnung im Zuhörerraum

Gäste im Plenum und auf der Tribüne haben sich der Ordnung des Hauses und den Anordnungen des amtierenden vorsitzenden Mitgliedes zu fügen. Äußerungen des Beifalls oder Missfallens sind nicht gestattet. Plakate, Transparente, Schilder und ähnliches sind Äußerungen und unterliegen damit diesem Verbot. Das vorsitzende Mitglied kann wegen Störung der Ordnung Personen aus den Sitzungsräumen und deren direkten Zugängen entfernen lassen. Bei anhaltender Störung ordnet das vorsitzende Mitglied die völlige oder teilweise Räumung der Zuhörerräume und der direkten Zugänge sowie die Fortsetzung der Beratung bei geschlossenen Türen an.

Bild- und Tonaufnahmen sind nur nach vorheriger Information des Präsidiums der Bezirksversammlung zulässig und können abgelehnt werden.

Die Ausschüsse

§ 35

Einsetzen der Ausschüsse

1. Die Bezirksversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse mit jeweils höchstens 15 Mitgliedern einsetzen (das sind: Fach-, Regional- und Sonderausschüsse).

Beim Regionalausschuss wird ein Unterausschuss mit höchstens neun Mitgliedern gebildet, in dem in nichtöffentlicher Sitzung Bauangelegenheiten des Bezirksamtes behandelt werden.

2. An die Fach- und Sonderausschüsse kann die Bezirksversammlung gemäß § 16 Abs. 4 Bezirksverwaltungsgesetz die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen.

An die Regionalausschüsse kann die Bezirksversammlung diese Angelegenheiten auch zur abschließenden Entscheidung überweisen; dies gilt nicht für die in §§ 27 bis 32 sowie §§ 34, 37, 40 und 41 BezVG genannten Angelegenheiten sowie für die Angelegenheiten nach dem Bauleitplanfeststellungsgesetz.

3. Die Ausschüsse führen die in der vergangenen Wahlperiode begonnene Ausschussarbeit - ohne Wiederholung der bisherigen Beratungen - fort, soweit die Bezirksversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 36

Zusammensetzung der Ausschüsse

1. Die Fraktionen können, mit Ausnahme beim Hauptausschuss, bei jedem Ausschuss für die Hälfte ihrer Sitze Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks anstelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung benennen.

Die zu benennenden Ausschussmitglieder müssen seit mindestens drei Monaten im Bezirk wohnen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Fraktionen benennen die von ihnen in die Ausschüsse zu entsendenden Mitglieder und die zur ständigen Vertretung bestimmten Mitglieder der Bezirksversammlung (§ 38(4) GO). Die nach Absatz 1 benannten Mitglieder werden von der Bezirksversammlung bestellt.
3. Einer erneuten Bestellung bedarf es nicht, wenn die nach Absatz 1 bereits benannten Mitglieder für weitere Ausschüsse benannt werden.
4. §§ 5, 6 und 7 des BezVG sowie §§6 (2-5), 7, 31 und 32 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) gelten entsprechend.

§ 37

Konstituierung der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung durch das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung einberufen.
2. Die Ausschüsse wählen das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, falls nicht widersprochen wird.

§ 38

Grundsätze der Ausschusstätigkeit, Vertretung

1. Die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Bauangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss bei einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen.

2. Auf die Verhandlungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Sitzung der Bezirksversammlung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.
4. Für die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses können Fraktionen, die mit mindestens zwei Mitgliedern in einem Ausschuss vertreten sind, zwei ständige Vertretungen bestellen, Fraktionen mit einem Mitglied in einem Ausschuss können eine ständige Vertretung bestellen.

Diese nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, für den sie bestellt sind, mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht im Einzelfall ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Mitglieder des Hauptausschusses können sich nur durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen.

5. Abwesende Ausschussmitglieder können, soweit ständig vertretende Mitglieder der gleichen Fraktion nicht anwesend sind, auch von Bezirksversammlungs-Mitgliedern ihrer Fraktion vertreten werden. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.
6. Mitglieder der Bezirksversammlung können an den Sitzungen der Ausschüsse mit Rede- und Antragsrecht aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Wird ein Antrag von Mitgliedern der Bezirksversammlung einem dieser Ausschüsse überwiesen, so sind sie zu dieser Sitzung einzuladen.
7. Die Ausschüsse können beschließen, zu ihrer Unterrichtung und zur Vorbereitung der Arbeit der Bezirksversammlung Angelegenheiten zu behandeln, die mit ihrem Aufgabenbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Die Beratung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, sofern nicht eine Fraktion widerspricht.

Die Einladung von Referentinnen und Referenten bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlung oder des Hauptausschusses.

Zur Sitzung der Ausschüsse wird ständig je eine benannte Vertretung des Seniorenbeirats mit Rederecht hinzugezogen. Stellvertretung ist möglich.

§ 39

Verhandlung

1. Das vorsitzende Mitglied beruft den Ausschuss ein, stellt in Abstimmung mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied die Tagesordnung auf und leitet die Beratung. Das vorsitzende Mitglied kann Ausschusssitzungen nur aus wichtigen Gründen nach Absprache mit dem/der Stellvertreter/in absagen.
2. Vorlagen, die die Bezirksversammlung mehreren Ausschüssen überwiesen hat, können von diesen gemeinsam oder getrennt beraten werden. Auf jeden Fall ist getrennte Abstimmung erforderlich.

§ 40

Hauptausschuss

1. Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit höchstens 15 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für dessen Stellvertretung.
2. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Rechtsvorschrift, Geschäftsordnung oder Beschluss der Bezirksversammlung übertragen worden sind.

Die Bezirksversammlung kann den Hauptausschuss für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen.

3. Der Hauptausschuss ist darüber hinaus befugt, in Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind der Bezirksversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
4. Jede Bürgerin / jeder Bürger kann sich mit Eingaben an die Bezirksversammlung wenden. Eingaben sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben eines Eingabenausschusses gem. § 20 Bezirksverwaltungsgesetz wahr. Die Bezirksversammlung überträgt insoweit die Entscheidungsbefugnis gem. § 15 (2) Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz. Der Hauptausschuss behandelt Eingaben in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann Petenten zur Beratung über ihre Eingabe einladen. Dieses Verfahren gilt auch für die Behandlung von Eingaben in beratenden Ausschüssen. Das vorsitzende Mitglied ist befugt, Eingaben vorab Ausschüssen zur Beratung zu überweisen
5. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse. Bei Zweifeln über die Beratungszuständigkeit grenzt der Hauptausschuss den Aufgabenbereich der Fachausschüsse gegeneinander ab.

§ 41

Regionalausschuss

1. Der Regionalausschuss kann sich mit den Angelegenheiten beratend befassen, die der Mitwirkung der Bezirksversammlung unterliegen und örtliche Interessen der Ortsteile 604 bis 614 in besonderem Maße betreffen (§ 16 (3) BezVG). Das Bezirksamt kann solche Angelegenheiten dem Regionalausschuss unmittelbar zur Beratung vorlegen. Die Bezirksversammlung ist über die Vorlage und die diese betreffenden Beschlüsse umgehend zu unterrichten.

2. Die Bezirksversammlung kann einen Unterausschuss (§ 16 (1) BezVG) einsetzen. Mitglieder des Unterausschusses können sich durch Bezirksversammlungs-Mitglieder der jeweiligen Fraktion vertreten lassen, soweit nicht zur ständigen Vertretung bestimmte Mitglieder ihrer Fraktion anwesend sind.
3. Für den Regionalausschuss und den Unterausschuss werden das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied nach den Regeln der Bezirksversammlung gewählt. Für den Zugriff auf den Vorsitz gelten § 7 Geschäftsordnung i.V.m § 17 (4) BezVG.
4. Der Bezirksversammlung wird durch Übersendung der Sitzungsprotokolle des Regionalausschusses von den Beschlüssen Kenntnis gegeben.

§ 42

Stadtentwicklungsausschuss

1. Die Bezirksversammlung setzt einen Stadtentwicklungsausschuss ein, der bei stadt- und landschaftsplanerischen Themen, insbesondere bei der Erarbeitung von städtebaulichen Entwürfen sowie Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Verordnungen, bei der Erarbeitung des Landschaftsprogramms und von bezirklichen Denkmalensembles sowie bei der Durchführung von städtebaulichen Projekten mitwirkt.
2. Der Ausschuss beschließt, ob und wann im Bebauungsplanverfahren eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt wird und auf welche Weise sie gestaltet wird (z.B. öffentliche Plandiskussion, Anwohner- und Eigentümerbeteiligung). Die Beratungen über ein Bebauungsplanverfahren werden ab der Zustimmung des Ausschusses dazu öffentlich geführt.
3. Der Ausschuss berät über die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und beschließt, ob und inwieweit die Stellungnahmen im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden sollen.
4. Der Ausschuss berät über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und gibt eine Beschlussempfehlung an die Bezirksversammlung, ob und inwieweit den Stellungnahmen gefolgt werden soll.
5. Der Ausschuss stimmt über Vorweggenehmigungen nach § 33 BauGB, Zurückstellungen von Bauvorhaben (vgl. § 15 BauGB) sowie Ausnahmen von Veränderungssperren ab (vgl. § 14 BauGB). Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Stadtplanungsausschuss und Bezirksamt entscheidet die Bezirksversammlung.

§ 43

Umweltausschuss

1. Die Bezirksversammlung setzt einen Umweltausschuss ein, der bei folgenden Angelegenheiten mitwirkt:
 - Erklärung zum Naturdenkmal und geschützten Landschaftsbestandteil (§10 HmbBNatSchAG).
 - Fragen des Umweltschutzes.
2. Zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet werden die Mitglieder des Ausschusses zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses eingeladen, in der über die öffentliche Auslegung des Plans entschieden wird. Weitere Einladungen zu anderen Verfahrenszeitpunkten bleiben beiden Ausschüssen vorbehalten.

§ 44

Berichterstattung an die Bezirksversammlung

1. Über Einzelberatungsgegenstände, die den Fachausschüssen von der Bezirksversammlung zur Beratung überwiesen worden sind, sowie Beschlussempfehlungen i.R. des Selbstbefassungsrechtes, ist unverzüglich zu berichten, sofern die Bezirksversammlung nicht anders beschlossen hat. Beschlüsse in zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind der Bezirksversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
2. Vor Eintritt in die Beratung über den Bericht eines Ausschusses erhält zunächst das sitzungsleitende Mitglied das Wort.
3. Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen überwiesen worden, verständigen sich die zur Berichterstattung bestimmten Mitglieder über die von dem federführenden Ausschuss zu wählende Berichtsform.
4. Die Berichte werden schriftlich erstattet, sofern die Bezirksversammlung nicht anderes beschlossen hat.
5. Der Bericht ist so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten Anträge, vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, ersichtlich sind, sowie das Abstimmungsergebnis.

Schlussbestimmungen

§ 45

Abweichung von der Geschäftsordnung

1. Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
2. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das vorsitzende Mitglied, bei Widerspruch die Bezirksversammlung.

§ 46

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Bergedorf tritt mit Wirkung vom 30. Januar 2020 in Kraft.

Vereinbarung über die Wahrnehmung Aufgaben der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung gemäß § 9 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz

Gemäß § 9 Abs. 1 BezVG vertritt das vorsitzende Mitglied die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt sowie gegenüber den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht ihm fachlich die im Bezirksamt Bergedorf eingerichtete Geschäftsstelle.

Hierzu treffen die Bezirksversammlung Bergedorf - vertreten durch den Vorsitzenden - und das Bezirksamt Bergedorf - vertreten durch den Bezirksamtsleiter - die folgende

Vereinbarung:

I. Organisatorische Anbindung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird im Bezirksamt im Fachamt Interner Service eingerichtet.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt Aufträge und fachliche Anweisungen nur vom amtierenden vorsitzenden Mitglied entgegen; die dienstrechtliche und organisatorische Position innerhalb des Bezirksamtes wird dadurch nicht berührt. Das vorsitzende Mitglied erstellt Beiträge für die Beurteilungen. Die Vertretung erfolgt im notwendigen Umfang (z.B. Urlaub, Krankheit) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gremienbetreuung (IS 1). Die Zusammenarbeit und die Schnittstellen zwischen der Geschäftsstelle und dem Bezirksamt werden intern im Einvernehmen organisiert.

II. Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt Aufgaben für die Bezirksversammlung als ganzes -vertreten durch das vorsitzende Mitglied- wahr. Über die vom Bezirksamt zu erledigenden üblichen Tätigkeiten der Gremienbetreuung (z.B. Anfertigen und Versenden von Sitzungsdokumenten, Einladungen und Niederschriften) hinaus gehören hierzu die

1. Weitergabe von Beschlüssen gem. § 19 Abs. 2 BezVG an das Bezirksamt sowie die Überwachung der Beschlussumsetzung.
2. Weitergabe von Empfehlungen gem. § 27 Abs. 1 BezVG an die zuständigen Behörden, Terminüberwachung.
3. Weitergabe überwiesener Anträge an Ausschüsse sowie Überwachung der Rückläufe.
4. Weitergabe Großer und Kleiner Anfragen gem. § 24 BezVG an die Bezirksamtsleitung, Entgegennahme der Antworten, Terminüberwachung.
5. Weitergabe von Auskunftersuchen gem. § 27 Abs. 1 BezVG an die zuständigen Behörden, Rücklauf-/Terminüberwachung.
6. Bearbeitung von Geschäftsordnungsangelegenheiten für das vorsitzende Mitglied;

7. organisatorische Unterstützung des vorsitzenden Mitglieds bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Bezirksversammlung;
8. Erstellung von Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen für die Bezirksversammlung;
9. Organisatorische und fachliche Unterstützung des vorsitzenden Mitglieds, z.B. Terminkoordination, Entwurf von Schriftstücken aller Art, Vorbereitung von Reden;
10. Erledigung von Korrespondenz und Beantwortung von Bürgeranliegen an die Bezirksversammlung.

III. Verfahrensfragen, Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt bis zum Ende der Legislaturperiode.

Beide Vereinbarungspartner sind bereit, jederzeit über Änderungen zu verhandeln, wenn die Erfahrungen aus der Praxis dies erfordern.

Gabriel

Vorsitzendes Mitglied der Bezirksversammlung

Dornquast

Bezirksamtsleiter

Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz über die Ausgestaltung der Informationspflicht des Bezirksamtes

1. Gemäß § 19 Abs. 1 BezVG ist das Bezirksamt verpflichtet, die Bezirksversammlung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu informieren.

Damit die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse ihre gesetzlichen Aufgaben ausüben können, informiert das Bezirksamt regelhaft und ohne besondere Aufforderung über die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Angelegenheiten.

2. Bevor die Bezirksversammlung einen Beschluss fasst, der Vorgaben für die Ausübung des Ermessens des Bezirksamtes im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens macht, informiert das Bezirksamt die Bezirksversammlung über den Sachverhalt und die rechtlichen Grenzen der Ausübung des Ermessens (§ 19 Abs. 2 BezVG). Das gilt auch für Beschlüsse, die der Hauptausschuss oder der Regionalausschuss im Rahmen übertragener Entscheidungskompetenz für die Bezirksversammlung fasst.

Das Bezirksamt strebt an, dass in Fällen, in denen derartige Beschlüsse in Ausschüssen der Bezirksversammlung vorbereitet werden, die notwendigen Informationen bereits im Rahmen der Ausschussberatungen gegeben werden.

3. Das Bezirksamt informiert die Bezirksversammlung rechtzeitig über anstehende Standortentscheidungen von Dienststellen des Bezirksamtes (§ 26 Ziff. 1 BezVG) sowie über Entscheidungen zu überbezirklicher Zusammenarbeit (§26 Ziff. 2 und 3 BezVG).
4. Die Fraktionen werden listenmäßig über Senatsdrucksachenentwürfe informiert, die mit dem Bezirksamt abgestimmt werden. Die Texte der Drucksachen können zur vertraulichen Verwendung abgefordert werden.

Gabriel

Vorsitzendes Mitglied der Bezirksversammlung

Dornquast

Bezirksamtsleiter

Die Bezirksversammlung wird laufend informiert über

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- den jährlichen Tätigkeitsbericht
- Senatsdrucksachen, die mit dem Bezirk abgestimmt werden,
- den Haushaltsvoranschlag/Feinspezifizierung von Rahmenezuweisungen
- Sondermittel und Resteanträge
- den jährlichen Zuwendungsbericht

der Bauausschuss erhält

- die Bauliste und
- die Liste über Zweckentfremdung von Wohnraum
- die Liste der öffentlich geförderten Wohnungen

der Umweltausschuss erhält

- die Liste der Investitionsvorhaben und
- die Baumfällliste

der Stadtentwicklungsausschuss erhält

- die Liste der B-Pläne und deren Bearbeitungsstand

der Fachausschuss Verkehr und Inneres erhält

- das Tiefbauprogramm,
- den Zustandsbericht Straßenbrücken und
- die Übersicht über durchschnittliche Verkehrsstärken

der Kulturausschuss erhält

- die Vorschlagsliste über zu fördernde kulturelle Projekte

der Fachausschuss für Sport und Bildung

- Investitionen, über die der Sportstättenbeirat entscheidet

der Jugendhilfeausschuss erhält

- die Verteilungsvorschlagsliste über Jugendplanmittel und
- Vorlagen zur Bewilligung von Zuwendungen bis 1.500 Euro durch das Jugendamt

Die jeweils betroffenen Fachausschüsse erhalten regelmäßig Vergabelisten über Bauleistungen

Absprachen der Fraktionsvorsitzenden zur Ausschussarbeit

1. Zu den Fachausschusssitzungen sollen maximal zu zwei Themen Referenten eingeladen werden.
2. Die Ausschusssitzungen beginnen ab dem 8. Oktober 2014 um 18 Uhr und sollen nicht länger als 150 Minuten dauern.
3. Bei Aufstellen der Tagesordnung achten die Ausschussvorsitzenden darauf, dass die Sitzungsdauer von maximal 150 Minuten eingehalten werden kann.

Regelungen zum Bauausschuss und zum Unterausschuss Bau

Widerspruchsangelegenheiten

Zum Verfahren in Widerspruchsangelegenheiten vgl. die von der Bezirksversammlung am 25. März 2010 beschlossene Drs. XVIII/1130 mit Anlage Drs. XVIII/1121.



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf

20.06-11

Drucksachen-Nr. XVIII/1130
12.03.2010

Bericht

- nicht öffentlich -

des Hauptausschusses

Berichterstattung: Herr Reichelt

Beratungsfolge	am	TOP
Bezirksversammlung Bergedorf	25.03.2010	12

Widerspruchsangelegenheiten, Verfahrensvorschlag

Sachverhalt

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2010 die Beschlussvorlage -Drs. XVIII/1121- (Anlage) beraten.

Nachdem die Fraktionen mitgeteilt haben, dass der Verfahrensvorschlag des Bezirksamtes bei einem Dissens zwischen der Entscheidung des Widerspruchsausschusses und dem Fachausschuss für Bauangelegenheiten / bzw. dem Unterausschuss für Bauangelegenheiten ihren Intentionen entspreche, empfiehlt der Hauptausschuss der Bezirksversammlung Bergedorf einstimmig folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag

Die Bezirksversammlung Bergedorf stimmt dem in der Drs. XVIII/1121 beschriebenen Verfahren zu.

Anlage/n:

Drucksache XVIII/1121



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf

20.06-11

Drucksachen-Nr. XVIII/1121
04.03.2010

Beschlussvorlage

- nicht öffentlich -

Beratungsfolge	am	TOP
Hauptausschuss	11.03.2010	11

Widerspruchsangelegenheiten

Sachverhalt

In der Sitzung des Hauptausschusses wurde die Verwaltung um einen Verfahrensvorschlag bei Dissens zwischen Widerspruchsausschuss und Bauausschuss bzw. Unterausschuss für Bauangelegenheiten gebeten.

Das Bezirksverwaltungsgesetz enthält in § 19 Absatz 4 folgende Regelung:

„Hat das Bezirksamt über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt zu entscheiden, an dem die Bezirksversammlung durch Beschluss mitgewirkt hat, so gibt es ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn dem Widerspruch stattgegeben werden soll. Die Entscheidung trifft die Bezirksamtsleitung. Sie ist an die Stellungnahme der Bezirksversammlung nicht gebunden.“

Dies gilt streng genommen nur für Beschlüsse der Bezirksversammlung. Aus pragmatischen Gründen schlägt das Bezirksamt folgendes Verfahren vor:

1. Hat der Bauausschuss bzw. der Unterausschuss für Bauangelegenheiten von der Ablehnung eines Bauvorhabens zustimmend Kenntnis genommen oder entgegen dem Vorschlag der Verwaltung für eine Ablehnung des Bauvorhabens votiert und die Verwaltung folgt dem, so ist er vor einer beabsichtigten Abhilfe des Widerspruches zu informieren.
2. Bleibt der Bauausschuss bei seiner Auffassung, beschließt er eine Stellungnahme und leitet diese an den Hauptausschuss weiter.
3. Beschließt der Hauptausschuss im Sinne der Stellungnahme des Bauausschusses bzw. des Unterausschusses für Bauangelegenheiten an, so entscheidet abschließend der Bezirksamtsleiter entsprechend § 19 Abs. 4 BezVG.

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt der Bezirksversammlung das o.g. Verfahren zu beschließen.

Anlagen:

ohne Anlagen